

# Gesetz = Sammlung

für die  
Königlichen Preussischen Staaten.

---

## — No. 4. —

---

(No. 993.)

### Tarif

zur Erhebung des Fährgeldes für die Fähranstalt zu Alt-Liegeegbrücke, im Frankfurter Regierungsbezirk. Vom 21sten März 1826.

- 1) Für ein Pferd, mit oder ohne Führer, oder wenn es angepannt ist..... 1 Egr. 3 Pf.
- 2) Für einen Ochsen, Bullen, Kuh, Stier oder Ferkel..... 1 = 3 =
- 3) Für ein Kalb, einen Hammel, Schaaf oder Lamm..... — = 2 =
- 4) Für ein Schwein ohne Unterschied..... — = 2 =
- 5) Für ein jedes Pferd vor einem Frachtwagen..... 2 = — =
- 6) Für einen Fußgänger..... — = 4 =

### Ausnahmen.

Fährgeld wird nicht erhoben:

- a) von Königlichen und den Prinzen des Königlichen Hauses gehörigen Pferden oder Wagen, wenn sie mit eigenen Zugthieren bespannt sind;
- b) von Fuhrwerken und Reitpferden, welche Regimenter oder Kommando's beim Marsche mit sich führen, so wie von Lieferingewagen für die Armeen und Festungen im Kriege, und von Offizieren zu Pferde im Dienste; imgleichen von den Fuhrwerken und Zugthieren, welche Kriegsvorspann leisten, und sich durch den Fuhrbefehl legitimiren;
- c) von Königlichen Kuriers und denen fremder Mächte, von reitenden Posten, desgleichen von leer zurückgehenden Postfuhrwerken und Pferden. Für die ledig zurückgehenden Extrapostpferde aber, muß der mit Extrapost Reisende zugleich mit bezahlen;
- d) von der Ostpreussischen fahrenden Post dagegen werden für einen jeden dieselbe begleitenden Beiwagen Zehn Silbergroschen gezahlt, wofür aber auch die ledig zurückkehrenden Beiwagen und Pferde frei passiren;